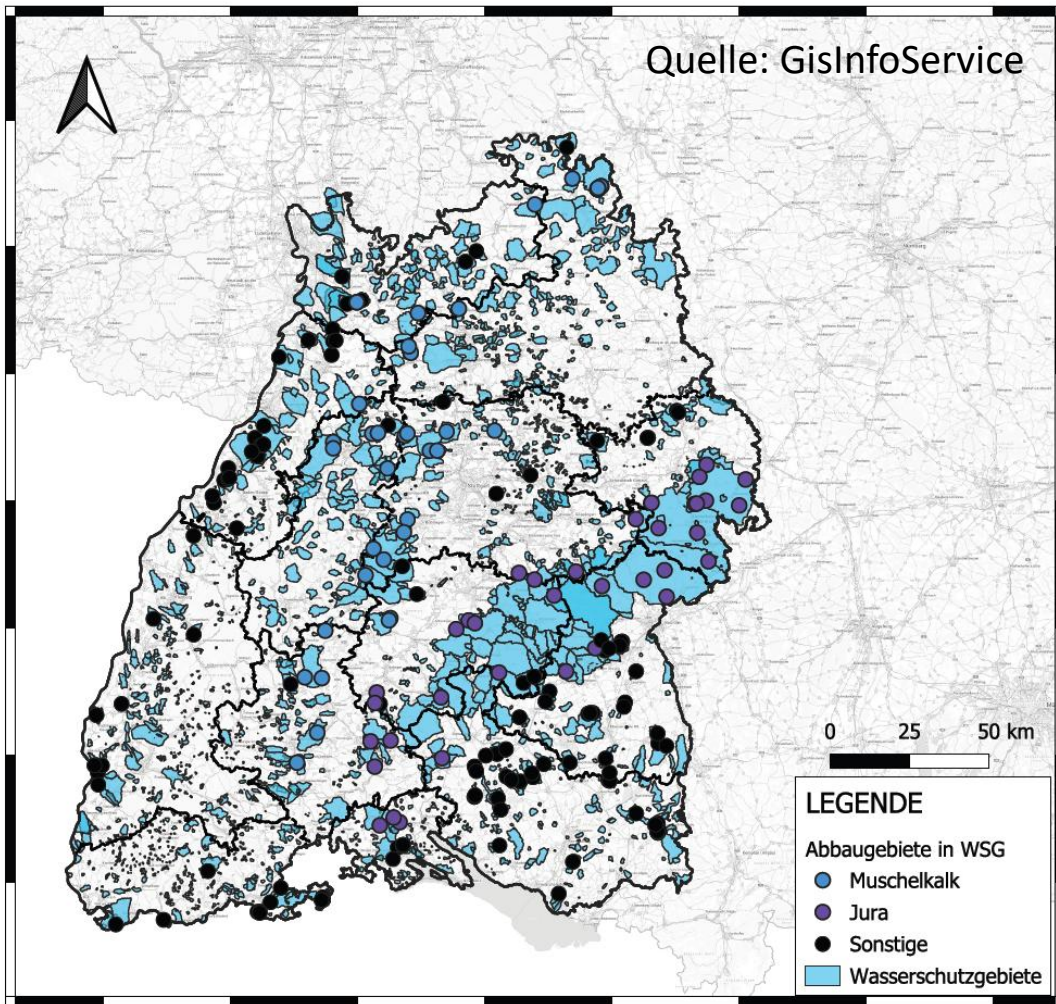


Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs Gundelsheim



221 Abbauegebiete liegen anteilig oder vollständig in Wasserschutzgebieten:

davon Steinbrüche

Muschelkalkstein ~ 20% (n=44)

Jura-Kalkstein ~ 16% (n=36)

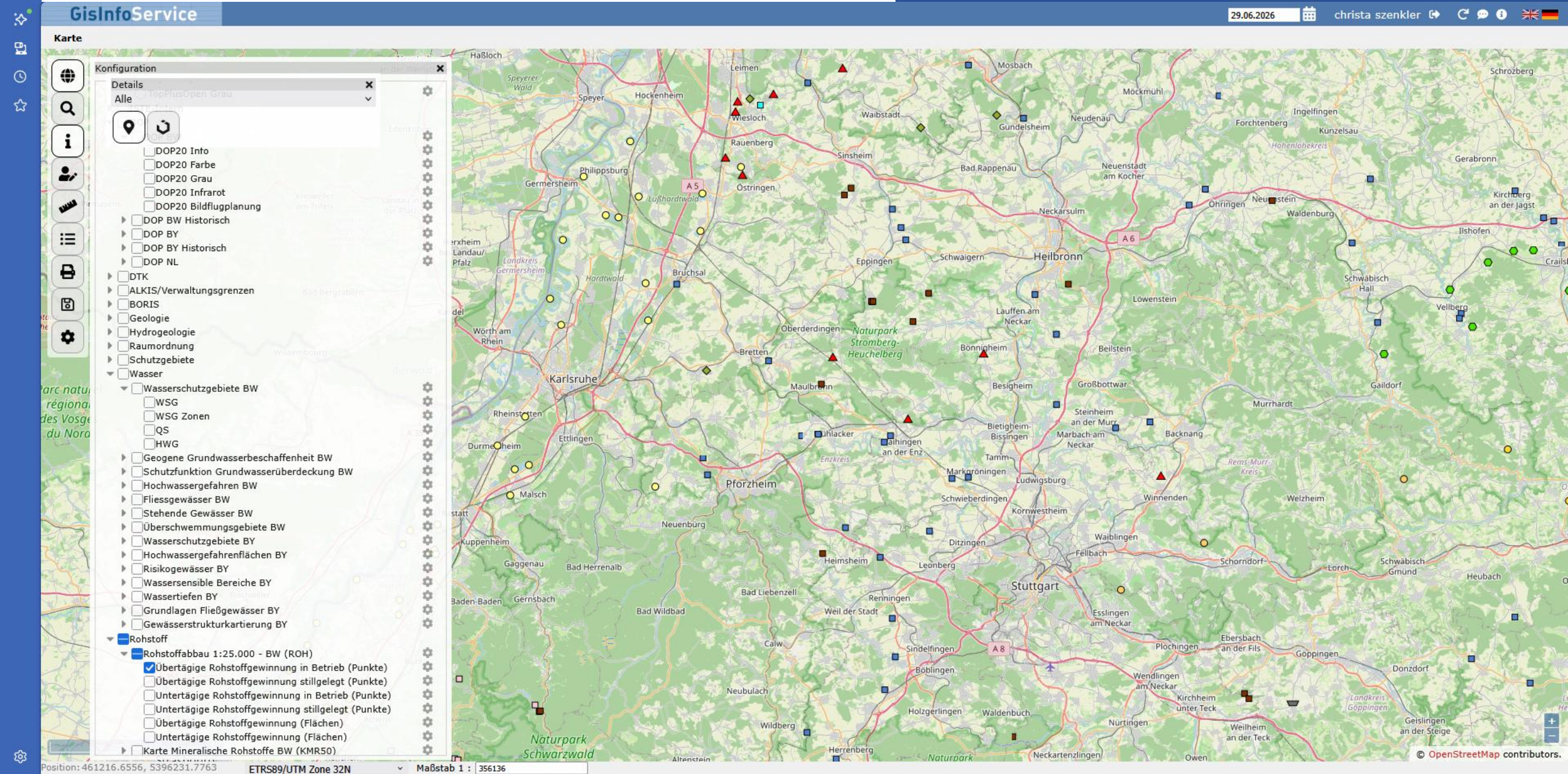
122 Erweiterungsgebiete liegen anteilig oder vollständig in Wasserschutzgebieten:

davon Steinbrüche

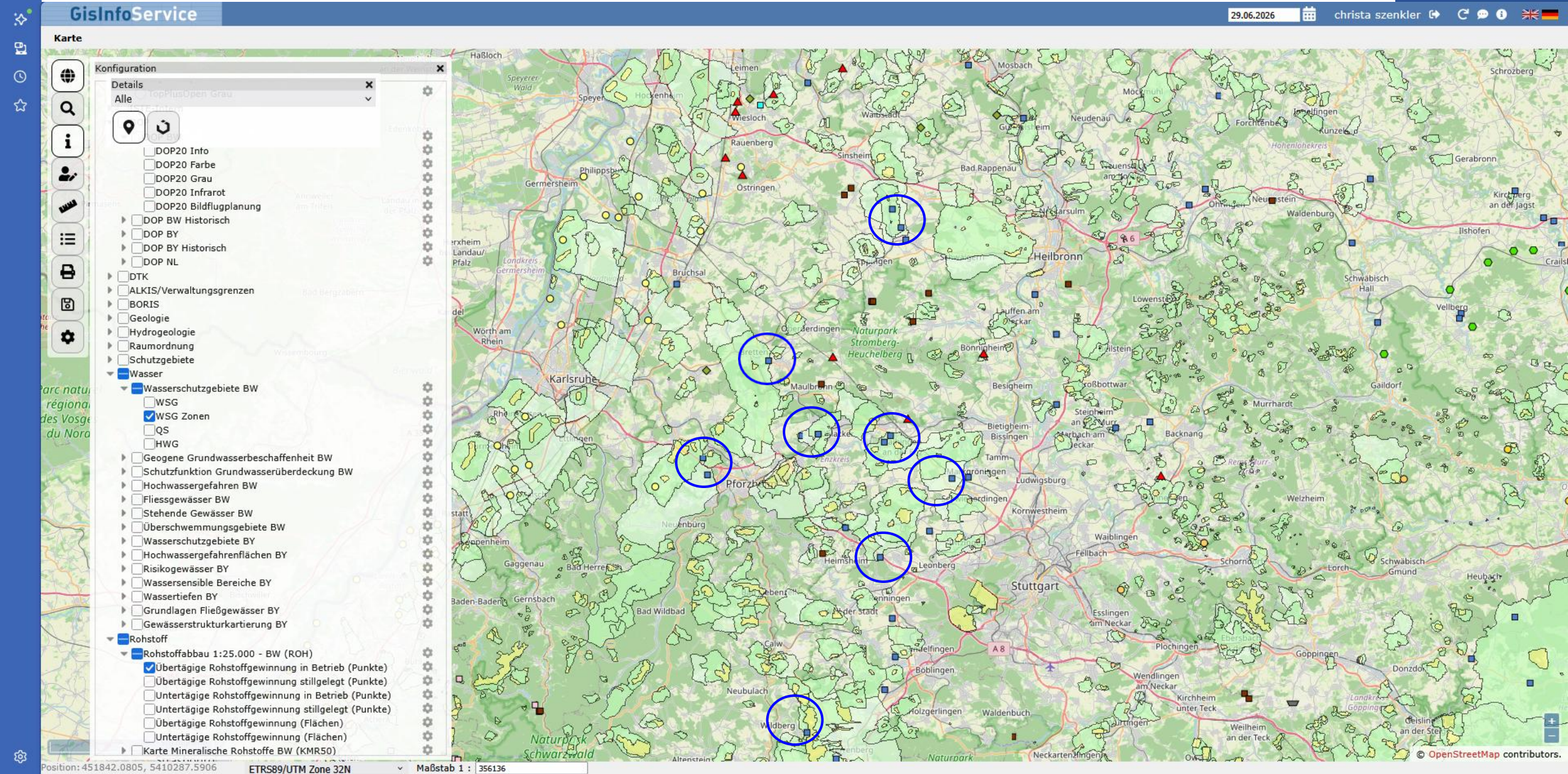
Muschelkalkstein ~ 26% (n=32)

Jura-Kalkstein ~ 20% (n=24)

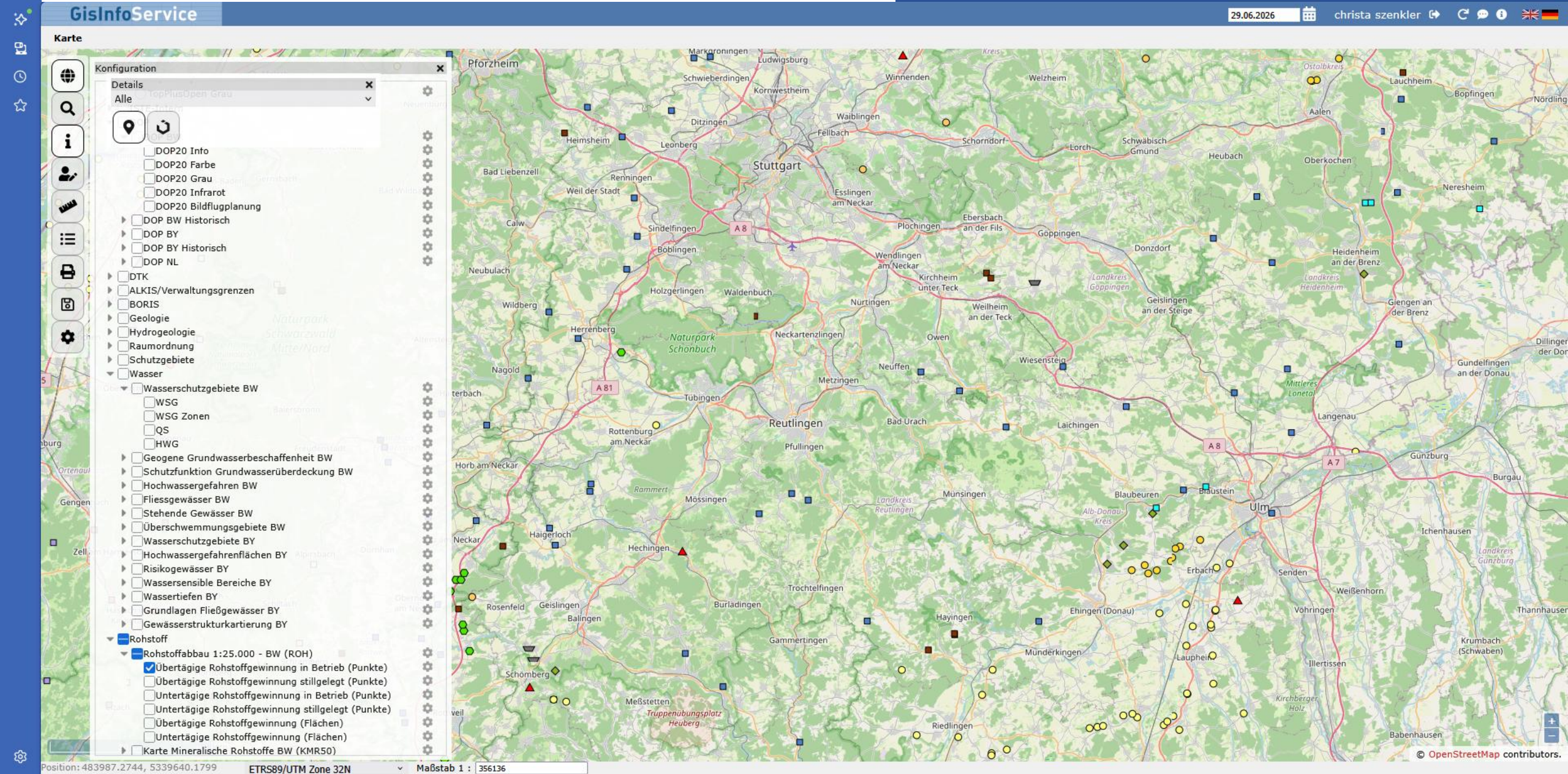
Lage von Rohstoffgewinnungsstellen (HN-S)



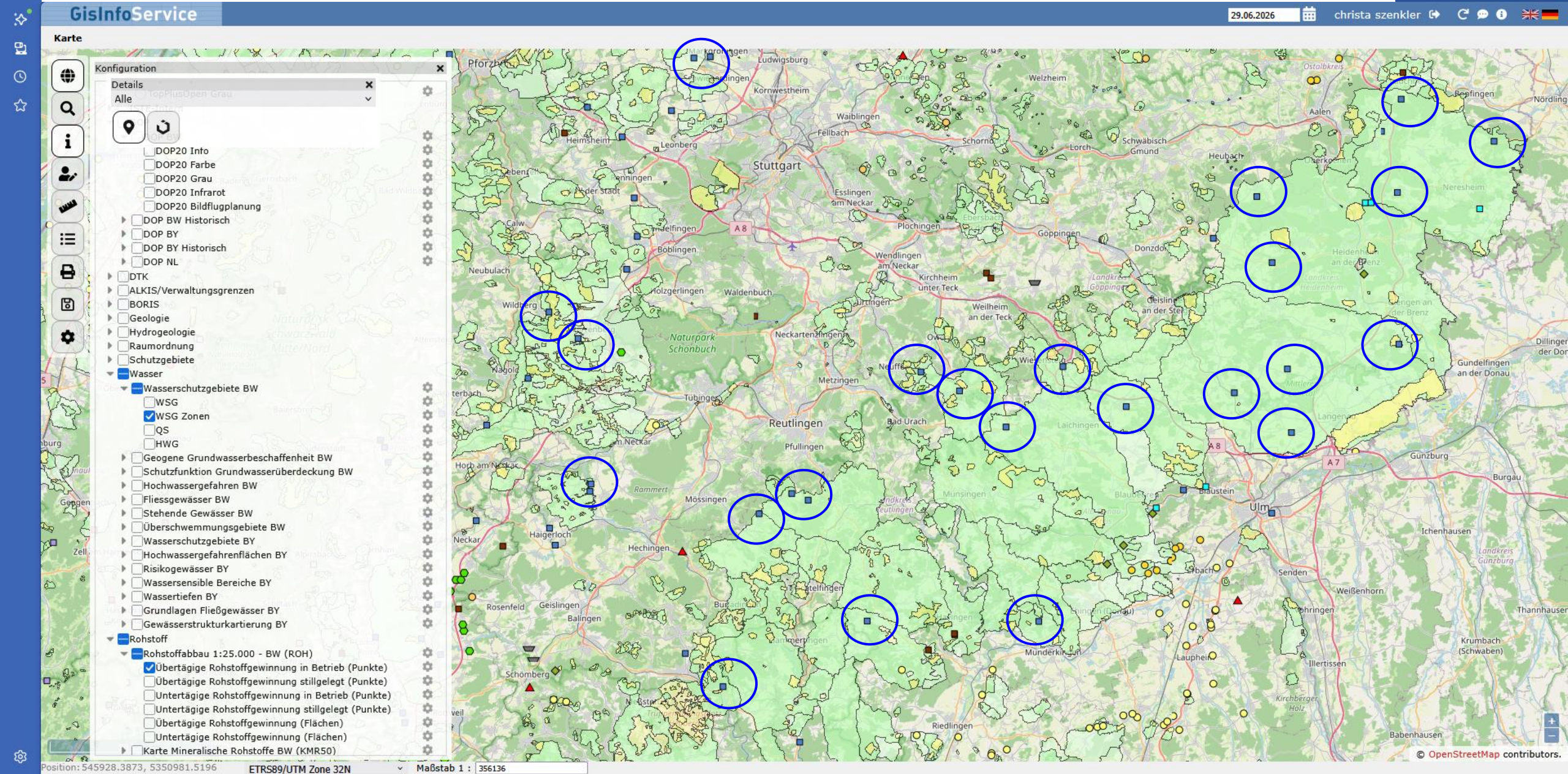
Lage von Rohstoffgewinnungsstellen (HN-S) + Wasserschutzgebiete

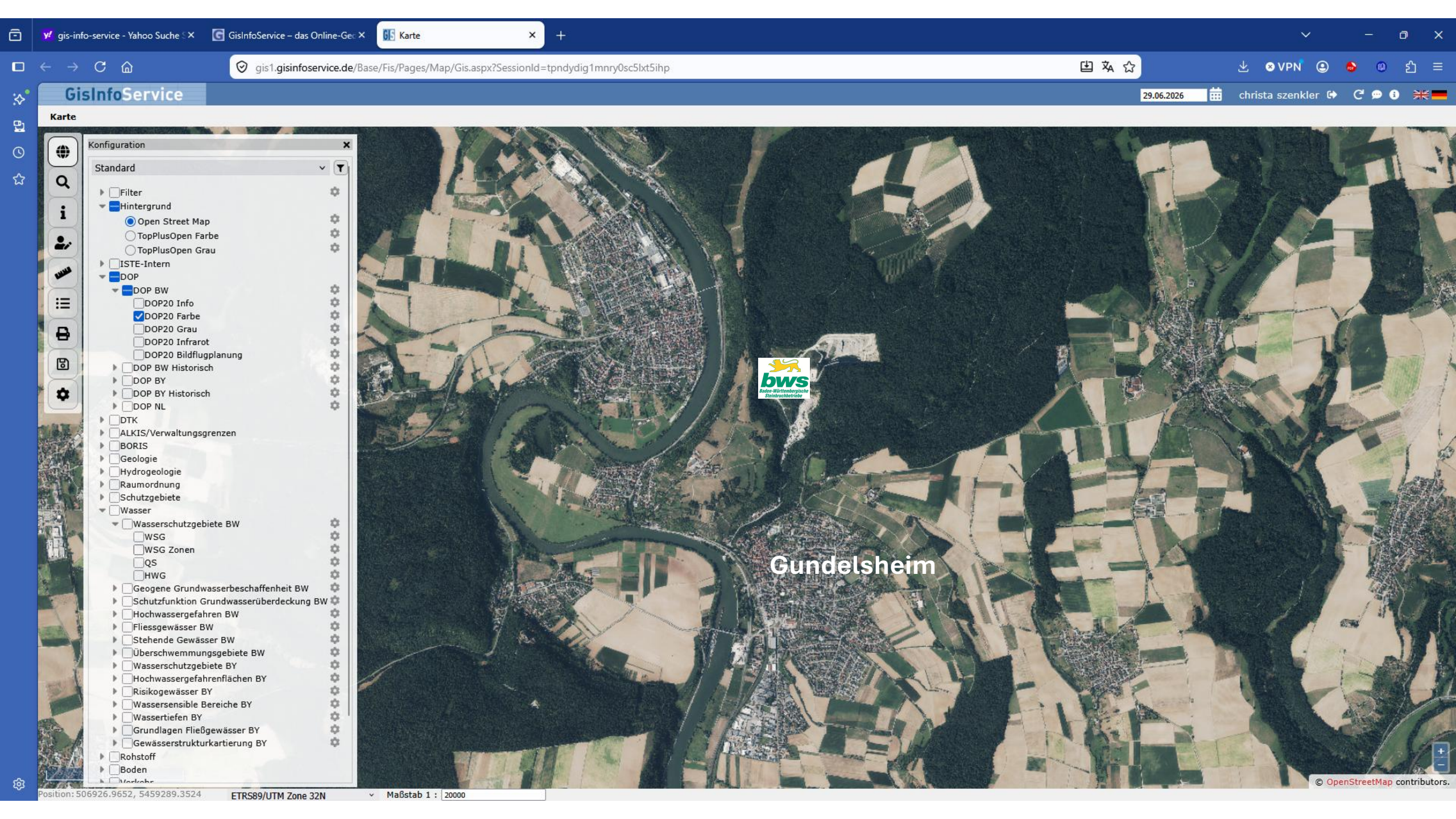


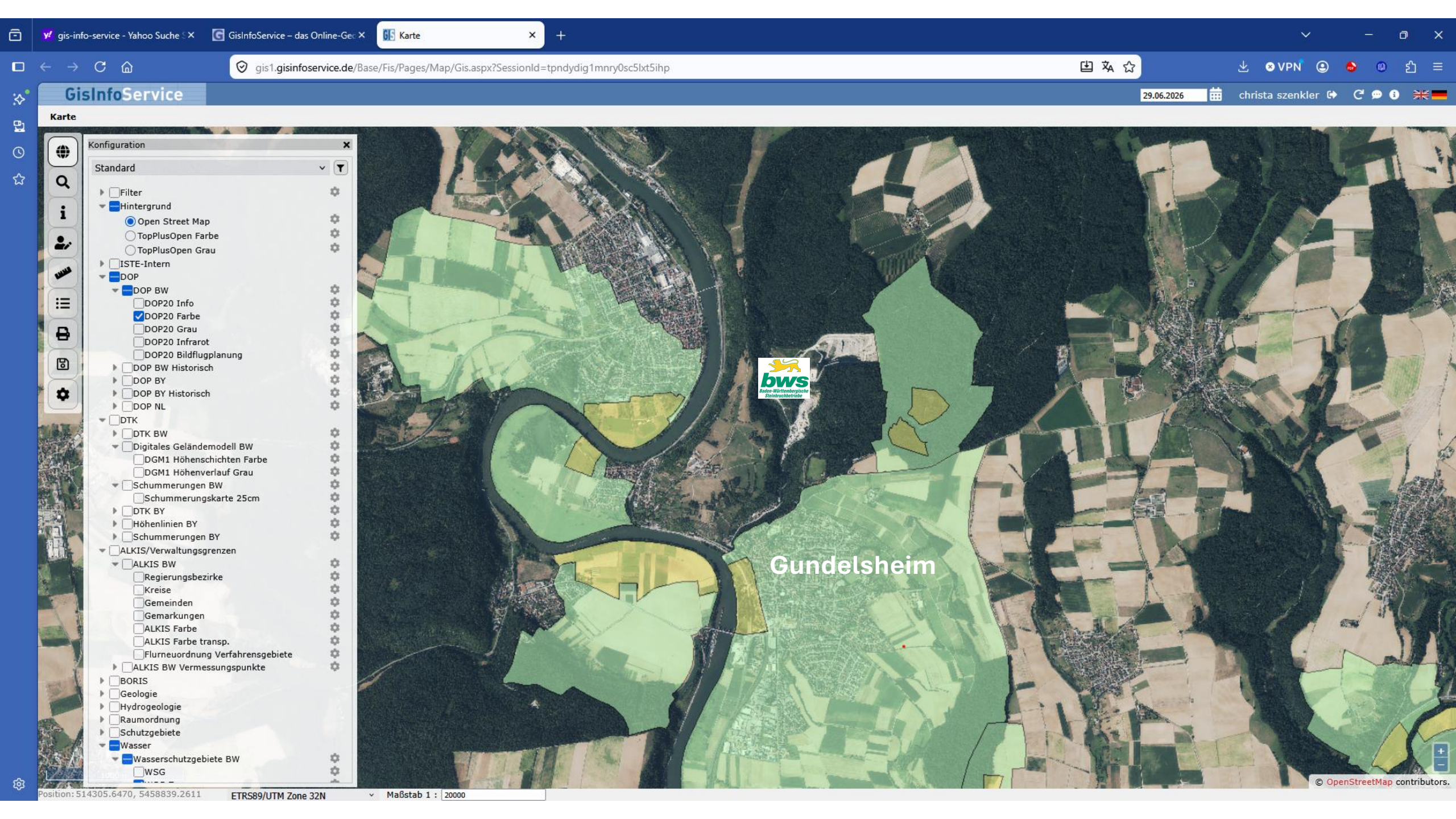
Lage von Rohstoffgewinnungsstellen (Alb)



Lage von Rohstoffgewinnungsstellen (Alb) + Wasserschutzgebiete









Amtliche Bekanntmachungen
des Landkreises Heilbronn

Antrag der bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, Gundelsheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-
genehmigung zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs
in Gundelsheim

Die Firma bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, Burghalde 58, 74831 Gundelsheim, beabsichtigt, den auf Gemarkung der Stadt Gundelsheim bestehenden, 29,5 ha großen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein in östlicher und nordöstlicher Richtung auf Teilbereiche der Flurstücke Nr. 4140 und 4141 in den Gewannen „Naag“ und „Sechsendreißig Morgen“ um 9,7 ha zu erweitern. Der aktuelle Rohstoffabbau erfolgt nur noch im östlichsten Teil des bestehenden Steinbruchs und nimmt dabei eine Fläche von ca. 5 ha ein. Von der beantragten Erweiterungsfläche befinden sich 4,8 ha im Eigentum der Stadt Gundelsheim (Flst. Nr. 4140) sowie 4,9 ha im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatswald - Flst. Nr. 4141). Im aktuellen Regionalplan Heilbronn-Franken ist in diesem Bereich ein ca. 19,7 ha großes Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) und ein ca. 6 ha großes Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Vorbehaltsgebiet) ausgewiesen. Von diesen Flächen wurden bereits 15,1 ha genehmigt und im Abbau befindlich. Damit ergeben sich insgesamt 10,6 ha an regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen für den Rohstoffabbau, die noch nicht genutzt sind. Von den 9,7 ha großen Antragsfläche liegen 1,8 ha im Vorranggebiet für den Abbau und 4,3 ha im Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Rohstoffen. Die Erweiterung des Steinbruchs ist mit der regionalplanerischen Festlegung der Flurstücke Nr. 4140 und 4141 im Regionalplan Heilbronn-Franken als „Bau- und Naturschutzfachliche Gesichtspunkte“ abgeordnet. Gegenüber dem Ist-Zustand ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehrsaufkommen. Der Ist-Zustand soll der Gesteinsabbau mit unveränderten Randbedingungen erfolgen, d.h. die bisher praktizierte Technik der Rohstoffgewinnung, -förderung und -aufbereitung soll auch bei Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche beibehalten werden.

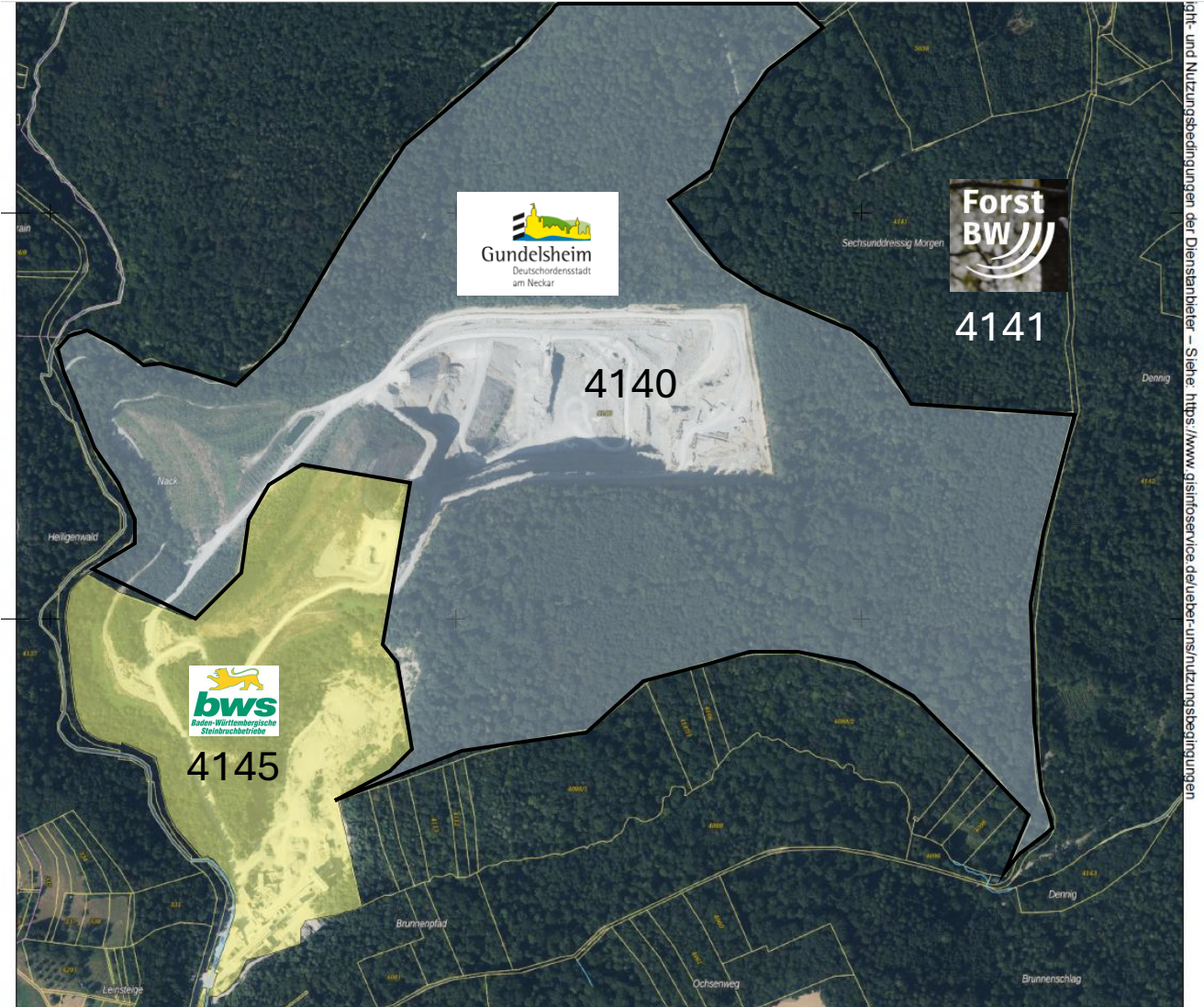
Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist unmittelbar nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung vorgesehen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sind vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **22. Juli 2026** unter folgendem Link <https://landkreis-heilbronn.nextcloud.komm.one/s/rdqpxSoKCYdtErj> einsehbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **24. August 2026** schriftlich beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder elektronisch an folgende E-Mail-Adresse Steinbruch-Gundelsheim@landratsamt-heilbronn.de erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Die Einwendungen müssen den Namen, die vollständige Anschrift und bei schriftlichen Einwendungen zusätzlich die Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn deren Bekanntgabe an den Antragsteller und die beteiligten Behörden

Heilbronn, den 16.06.2026
Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt -



Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs Gundelsheim



Lieferradius des Steinbruchs Gundelsheim

